Die mahrend bes Berfahrens eintretenden Eigenthumsveranderungen hat bie guftandige Gerichtsbehörbe fofort unaufgeforbert der Spezialfommiffion mitgutbeilen.

Sofern das Grundbuch einen Gintrag nicht enthalten follte, genügt es gur Legitimation, wenn:

- a) ber Ortsvorstand bem Intereffenten befcheinigt, dag letterer bas Grundflud, um welches es fich handelt, eigenthumlich befitt, auch
- b) die nbrigen Betheiligten beffen Legitimation nicht beftreiten und
- c) auf bas Grunbftud nach ber nachstehenden Bestimmung (§ 2) von teinem Dritten Besitanspruche erhoben werben.

§ 2.

Spätestens vor Aufstellung des Jusammenlegungsplanes hat die Spezialtommissson eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher alle unbetannten Theilnehmer der Grundstüdszusammenlegung und hutablösung zur Anmeldung ihrer Rechte bis zu einem bestimmten Termine mit der Verwarnung aufgesordert werden, daß diesenigen, welche sich nicht melden, unbeschadet
der Fortdaner des Rechts selbst, bei der Verstägung über Kapitalabsindungen
nicht berücksichtigt werden und die Auseinandersehung selbst im Falle einer
Verletzung nicht ausechten können. Zwischen der Berösentlichung der Verantmachung und dem Termine muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

§ 3.

Wer sich später als Eigenthümer legitimirt, muß alles gegen sich gelten lassen, was bis zur Feststellung seiner Legitimation mit ben bis dahin vorsichriftsmäßig legitimirten Versonen verhandelt und festgestellt ift.

Artifel 5.

Ulle Befanntmachungen in ber Sache find jebenfalls auch in bem Regierungs-Blatt fur bas herzogthum Sachfen - Meiningen zu veröffentlichen.

Urtifel 6.

Die herzoglich Sachfen-Meiningenschen Behörben haben ben Erfuchen ber Zusammenlegungsbehörben und ungefehrt die legteren ben von ben ersteren ausgehenden Ersuchen, welche sich auf die von dem Zusammenlegungsverfahren berührten Berhattniffe beziehen, in beiden Fallen unbeschadet ihrer tompetenzmäßigen selbständigen Berfügungsbefignig, zu entsprechen.